

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimter Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. O. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Luisenauer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang

Berlin, den 21. Mai 1941

13. Ausgabe

Inhalt: Monatliche Vorlage von Offizier-Stellenbesetzungen. S. 247. — Kriegsstammrollenblätter der Offiziere und Musikmeister. S. 247. — Vorlage von Beförderungsvorschlägen von Kriegsoffizieren (ehem. Berufsunteroffizieren). S. 247. — Ergänzung einer Verfügung. S. 248. — Disziplinarstrafen nach § 16a RStVO. S. 248. — Anforderung von Spezialisten. S. 248. — Führung und Abgabe von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten. S. 248. — Dienstanweisung für Leiter des Ausbildungsfilmwesens im D. R. H. S. 248. — Disziplinarbefugnis für Leiter der Passiercheinstellen. S. 249. — Disziplinarbefugnis für Führer der Weiterweilzüge. S. 249. — Disziplinarbefugnisse des Generals der Pioniere einer Heeresgruppe. S. 249. — Disziplinarstrafgewalt der Führer von Lazarett- und Leichtkrankenmärschen. S. 249. — Umwandlung der Wehrenprüfstelle des Heeres. S. 249. — Feldpostpersonal. S. 249. — Feldpostnummer und Dienststellenbezeichnung im Feldpostverkehr der Dienststellen der Wehrmacht. S. 249. — Abschluß des Wehrpasses (D 3/10 § 17 [2] b). S. 250. — Kennzeichnung der Zigeuner und Zigeunermischlinge bei der Erfassung des Geburtsjahrganges 1923. S. 250. — Verlegung der Urlauber mit Sperrausweis. S. 250. — Besuchstreisen deutscher Wehrmachtangehöriger nach Spanien. S. 250. — Beförderung von Paketen von Zivilpersonen durch Soldaten. S. 250. — Trageweise der Feldbluse. S. 250. — Pioniersturmgepäck. S. 250. — Waffenfarbe der Werkstattkompanien usw. S. 251. — Uniform der Wehrmachtbeamten — Heer — bei der Spanischen Hofreitschule Wien. S. 251. — Unerwünschte Musik. S. 251. — Veränderung der Verzinsung des B-Geräts durch Seewasser. S. 251. — Lagerung von M. S.-Geräten. S. 251. — M. S.-Geräte »Berlin«. S. 251. — Änderung des »Merksblatt für die Ausbildung an der schweren Panzerbüchse 41 (f. Pz. B. 41) vom 1. 8. 40«. S. 251. — Geißel für senkrechten Leuchtschuß. S. 251. — Kleiner Plansektor. S. 252. — Sonderjag Nr. 55. S. 252. — Abipern des gefährdeten Geländes beim Übungsschießen der Truppe. S. 252. — Durchschießbare Mündungskapfen für 3,7 cm Kw. R. 143 (f) — frz. 38 SA und 4,7 cm Kw. R. 173 (f) — frz. 35 SA —. S. 252. — Führung und Vorlage von Beurteilungsnotizen. S. 253. — Ergänzungen zur H. Dv. 421/4 b »Hunfbetrieb«. S. 259. — Gasläufer. S. 259. — Ausstattung mit Gaschutzgerät. S. 259. — Einrichtung von Geldwechselstellen für den Wehrmachturlauberverkehr. S. 259. — Ortsklasseneinteilung. S. 260. — Erhöhung der Arbeitszeit. S. 260. — Warnung vor einer Firma. S. 261. — Ausschließung von Firmen. S. 261. — Ergänzungen zu R. St. N. und R. A. N. S. 261. — Änderung einer Druckvorschrift (H. Dv. 130/1 F). S. 264. — Ausgabe von Deckblättern. S. 264. — Berichtigungen. S. 264.

474. Monatliche Vorlage von Offizier-Stellenbesetzungen.

Gemäß H. M. 1940, Nr. 404 sind von den Feldtruppenteilen monatliche Stellenbesetzungen nach dem Stande vom 20. des Vormonats den für ihre Aufstellung zuständigen W. Kdos. vorzulegen.

In Zukunft ist eine zweite Ausfertigung dieser Stellenbesetzungen zum gleichen Termin und von den gleichen Dienststellen, die die Stellenbesetzungen den W. Kdos. vorlegen, dem D. R. H. (PA) — erstmalig zum 1. 7. 1941 — unmittelbar einzureichen.

D. R. H., 13. 5. 41

— 2588/41 — Ag P I/1. Abt. (g).

475. Kriegsstammrollenblätter der Offiziere und Musikmeister.

Von einzelnen Truppenteilen und Dienststellen des Feldheeres werden immer noch Kriegsstammrollenblätter von Offizieren usw., die infolge Todes, Vermisstseins oder Verlegung aus ihrem Verbands auscheiden, dem D. R. H. — HPA — vorgelegt. Die in H. M. 1940 S. 550 Nr. 1251 bekanntgegebene Verfügung, nach der die

Kriegsstammrollenblätter nicht mehr über das D. R. H., sondern den zuständigen Wehrerfordienststellen unmittelbar zu übersenden sind, wird in Erinnerung gebracht.

D. R. H., 15. 5. 41

— 21 g — Ag P I/1. Abt. (f).

476. Vorlage von Beförderungsvorschlägen von Kriegsoffizieren (ehem. Berufsunteroffizieren).

Die Offizier-Erg.-Bestimmungen Teil A, Ziffer 42b und die H. M. 1940 Nr. 530 und 715 werden mit sofortiger Wirkung wie folgt abgeändert:

Zur Beförderung zum Oberleutnant können aktive Berufsunteroffiziere, die während des Krieges zum Leutnant befördert worden sind, jederzeit vorgeschlagen werden, wenn sie nach ihrem R. D. M. zur Beförderung herantreten und

- sich 6 Monate als Kp.-Führer bewährt haben oder
- mindestens 1 Jahr Offizier sind und sich in wenigstens 2 monatiger ununterbrochener Verwendung als Kp.-Führer (auch vertretungsweise) bewährt haben.

Die Frist für Vorlage der Vorschläge zur Beförderung zum Hauptmann wird später festgesetzt werden.

D. R. H., 15. 5. 41

— 2652/41 — Ag P I/1. Abt. (a).

477. Ergänzung einer Verfügung.

Die Verf. O. K. S./P A (P 2) Gr. V/Vb vom
Nr. 380/40 geh. Az. 29s
26. 10. 1940 (verteilt bis Divisionen) wird wie folgt
ergänzt:

Als zweiter Absatz ist unter »Zu 2.« einzufügen:

»In den Vorschlägen ist die Anschrift der hinter-
bliebenen sowie der Tag der in der Begründung
enthaltenen Tapferkeitsstat anzugeben.«

O. K. S., 15. 5. 41

— 29 a 12 — P 2 (V b).

478. Disziplinarstrafen nach § 16 a KStVO.

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß Disziplinar-
vorgefakte gerichtlich zu ahnende Straftaten nach der
Vorschrift des § 16 a KStVO. disziplinar erledigen,
ohne die nach § 16 a 2. Absatz KStVO. vorgeschriebene
Meldung über die disziplinare Erledigung an den Ge-
richtsherrn zu machen. Dadurch wird dem Gerichtsherrn
die ihm zustehende Entscheidung darüber entzogen, ob eine
Straftat disziplinar erledigt werden kann oder ob sie
gerichtliche Bestrafung erfordert.

Die Kommandeure der Truppenteile und Dienststellen
haben ihre mit Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Dis-
zipliniere ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen und sie
daráber zu belehren, daß ein Unterlassen dieser Meldung
disziplinare, gegebenenfalls auch gerichtliche Bestrafung
nach sich zieht.

O. K. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 5. 41

14 b

2546/41 geh. AHA/Ag/H (Ia).

479. Anforderung von Spezialisten.

Als Spezialisten gem. H. Dv. 75 Abschn. 14 Ziff. 5,
2. Abj. und S. M. 1940 Nr. 284 gelten bei der Artillerie,
abgesehen von Sonderformationen, nur Junker und
Kraftfahrer.

O. K. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 5. 41

— 8285/41 — AHA Ia (VIII).

480. Führung und Abgabe von Kriegst- agebüchern und Tätigkeitsberichten.

Die vollständige Beachtung der einzelnen Ziffern der
Bestimmungen für die Führung von Kriegstagebüchern
und Tätigkeitsberichten — Oberkommando des Heeres
Az. 34 f 40/Kriegsw. Abtlg./Gen St d H

Nr. 1500/40

vom 23. 4.

1940 — wird nochmals Kommandobehörden und Ein-
heiten zur Pflicht gemacht. Es besteht vor allem Ver-
anlassung, auf die Ziff. 3 (Führung von Tätigkeits-
berichten als Beilagen zu den Kriegstagebüchern bei den
Kommandobehörden), ferner auf die Ziff. 13, Abschluß
der Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte und ihre
unmittelbare Übersendung an den Chef der Heeresarchive
in Potsdam, hinzuweisen.

Es wird gebeten, die Kriegstagebücher über die Opera-
tionen in Jugoslawien und Griechenland bis 15. 6. 1941
an den Chef der Heeresarchive abzusenden.

O. K. S., 7. 5. 41

34 f

715/41 Gen St d H/O Qu V.

481. Dienstanweisung für »Leiter des Ausbildungsfilmwesens im O. K. S.«

Mit dem 1. 4. 1941 ist die Dienststelle »Leiter des
Ausbildungsfilmwesens im O. K. S.« gebildet worden.
Sie hat folgende Dienstanweisung:

**Dienstanweisung für den Leiter des Ausbildungsfilm-
wesens im O. K. S.**

1. Der »Leiter des Ausbildungsfilmwesens im
O. K. S.« gehört zum O. K. S. und untersteht dem
Generalstab des Heeres (Ausbildungsabteilung).

Er tritt während des Krieges zur 2. Staffel des
Generalstabes des Heeres.

Er hat die Disziplinarbefugnisse eines Regts.-Komman-
deurs.

Er macht die Vorschläge für die Stellenbesetzung des
Ausbildungsfilmwesens.

Ihm untersteht die Heeresfilmstelle mit ihren Film-
trupps als nachgeordnete Dienststelle des O. K. S.

2. Der Leiter des Ausbildungsfilmwesens im O. K. S.
leitet und regelt nach den Weisungen des Chefs des
Generalstabes des Heeres (Ausbildungsabt.) den Einsatz
der Kräfte und Mittel des Ausbildungsfilmwesens sowie
die Herstellung der für Ausbildungszwecke geforderten
Filme und Bildreihen.

3. Seine Aufgaben im einzelnen sind:

a) Er ist für die Durchführung der vom Gen St d H
(Ausb Abt) geforderten Filmplanung verant-
wortlich.

b) Er bearbeitet Anträge anderer Dienststellen des
O. K. S. zur Herstellung von Ausbildungsfilmen
und kriegsgeschichtlichen Filmen.

Er bringt diese Anträge in Übereinstimmung
mit der Filmplanung.

Reihenfolge und Dringlichkeit der zu bearbeiten-
den Filme entscheidet Gen St d H (Ausb Abt).

c) Er bearbeitet die Richtlinien und Unterlagen
(Drehbuch) für die Herstellung der Filme und Bild-
reihen in Zusammenarbeit mit anderen Dienst-
stellen und mit der Truppe.

Er stellt sicher, daß die taktischen Grundsätze und
der Inhalt der Vorschriften richtig zur Darstellung
kommen.

d) Er stellt die Aufträge zur Herstellung der Filme
und Bildreihen an die Heeresfilmstelle.

e) Er regelt den Einsatz der Filmtrupps A und die
Aufträge an diese.

f) Er überwacht die Herstellung der Filme und Bild-
reihen und führt sie vor Herausgabe dem
Gen St d H (Ausb Abt) zur Mitprüfung vor.
Er leitet die Verteilung fertiger Filme und Bild-
reihen.

g) Er stellt die Verbindung zum O. K. W. (W Pr V)
her und stellt sicher, daß das Filmmaterial des
O. K. W. (W Pr V) für das Ausbildungsfilm-
wesen und daß das Ausbildungsmaterial für
O. K. W. (W Pr V) nutzbar gemacht werden.

h) Er beobachtet die Filmherstellung der Luftwaffe
und der Kriegsmarine und tritt mit den ent-
sprechenden Dienststellen dieser Wehrmachtteile be-
züglich Austausch und Zusammenarbeit in Ver-
bindung.

i) Er bearbeitet Vorschriften, Dienstanweisungen und
Geschäftsordnungen für das Ausbildungsfilmwesen.

j) Er regelt die Beschaffung der Filmgeräte und ver-
folgt ihre Weiterentwicklung.

k) Er verwaltet die Haushaltsmittel des Ausbildungsfilm-
wesens.

4. Der Leiter des Ausbildungsfilmwesens im D. R. S. regelt und überwacht die Tätigkeit der Wehrkreisfilmstellen in fachlicher Hinsicht.

5. Der Leiter des Ausbildungsfilmwesens im D. R. S. ist berechtigt, mit den Kommandobehörden des Feld- und Ersatzheeres in Angelegenheiten der Verteilung und Ausnutzung der Filme und Bildreihen durch die Truppe unmittelbar zu verkehren und hierzu Vorschläge zu machen.

6. Der Schriftverkehr läuft unter dem Kopf:

Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Ausbildungsfilmwesen

Der Leiter des Ausbildungsfilmwesens im D. R. S. unterschreibt im laufenden Schriftverkehr »J. A.«.

Grundlegende Verfügungen werden durch den Chef des Generalstabes des Heeres oder in seinem Auftrag durch den Chef der Ausbildungsabteilung unterschrieben.

D. R. S., 3. 5. 41

43/44
1494/41 geh. Gen St d H/GZ (II¹).

482. Disziplinarbefugnis für Leiter der Passierscheinstellen.

Die Leiter der Passierscheinstellen des Feldheeres erhalten die Disziplinarbefugnisse eines selbständigen Btlms.-Kommandeurs.

D. R. S., 30. 4. 41
— 1010/41 — Gen St d H/Org Abt (II).

483. Disziplinarbefugnis für Führer der Wetterpeilzüge.

Die Führer der Wetterpeilzüge erhalten die Disziplinarbefugnisse eines Kompanie-Chefs.

Während der Abwesenheit des Führers des Wetterpeilzuges ist grundsätzlich vom A. D. R., dem dieser untersteht, ein Offizier als stellv. Zugführer zu kommandieren.

D. R. S., 2. 5. 41
— 1016/41 — Gen St d H/Org Abt (II).

484. Disziplinarbefugnisse des Generals der Pioniere einer Heeresgruppe.

In Ergänzung der S. M. 1940 Nr. 480 II wird befohlen: Der General der Pioniere der Heeresgruppe hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisions-Kommandeurs gegenüber den unterstellten Einheiten.

D. R. S., 3. 5. 41
— 1044/41 — Gen St d H/Org Abt (II).

485. Disziplinarstrafgewalt der Führer von Lazarett- und Leichtfrankenzügen.

In Abänderung von S. M. 1940 Nr. 680 wird bestimmt, daß Sanitätsoffiziere als Führer von Lazarett- und Leichtfrankenzügen die Disziplinarstrafgewalt nach § 15 SDStD. haben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 5. 41
— 2834/41 geh. — AHA/Ag/H (Ia).

486. Umwandlung der Lehrenprüfstelle des Heeres.

Mit Wirkung vom 15. 5. 1941 wird die Lehrenprüfstelle des Heeres, Berlin-Spandau, in

»Heeres-Abnahmeinspizient für Lehren- und Messen, Berlin-Spandau«, abgekürzt: H Abn J L u M, umgewandelt.

Der Inspizient erhält die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

Ch H Rüst u. BdE, 7. 5. 41
— 2411/41 geh. — Stab/Ia.

487. Feldkochpersonal.

— S. M. 1941 Nr. 163 —

1. Ziffer 2b (3) erhält folgende Fassung:

Bis 1. 7. 41 können auch Unteroffiziere und Mannschaften als Verpflegungsunteroffiziere eingeteilt werden, die berufliche Vorkenntnisse besitzen und die Voraussetzung zu b (2) erfüllen. Vor einer Beförderung müssen Mannschaften sich mindestens 1 Monat in ihrer neuen Stelle bewährt haben und den allgemeinen Beförderungsbestimmungen entsprechen.

2. Unter 2a sind auch Einheiten des Ersatzheeres zu verstehen, deren Führer Stellengruppe »B« und höher hat und bei denen eine eigene Verpflegungswirtschaft besteht. Die ständige Verpflegungsstärke muß mindestens 300 Köpfe betragen. In Betracht kommen Schulen, schulartige Einrichtungen, Lazarette, Parke usw.

3. In Abschnitt 2a ist in der 3. Zeile »mit« zu streichen. Es muß heißen: Er ist dem Leiter usw. ... verantwortlich.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 5. 41
— 6774/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

488. Feldpostnummer und Dienststellenbezeichnung im Feldpostverkehr der Dienststellen der Wehrmacht.

Über die Anwendung der Feldpostnummer und der Dienststellenbezeichnung in Feldpostschreiben der Dienststellen der Wehrmacht als Absender (vgl. S. M. 1940 Nr. 130 und Nr. 277) bestehen noch Unklarheiten. Es wird deshalb zusammenfassend und ergänzend nochmals bekanntgegeben:

I. Dienststellen der Wehrmacht, die eine Feldpostnummer führen, schreiben wie folgt:

1. auf dem Briefumschlag und auf Feldpostkarten nur Feldpostnummer;
2. auf dem Dienstschreiben selbst (nicht auf Feldpostkarten):
 - a) im Verkehr mit dem Reichskriminalpolizeiamt in Berlin stets Feldpostnummer und Dienststelle;
 - b) im Verkehr mit anderen Dienststellen der Wehrmacht Feldpostnummer; daneben Angabe der Dienststelle zulässig;
 - c) im Verkehr mit allen anderen Empfängern (Zivilbehörden, Firmen und Privatpersonen) nur Feldpostnummer.

II. Dienststellen der Wehrmacht, die eine offene Anschrift führen, unterliegen keinen Beschränkungen.

D. R. W., 7. 5. 41
— 1040/41 AHA/In 8 (IIIa).

enfr.

489. Abschluß des Wehrpasses.

(D 3/10 § 17 (2) b)

Es besteht Veranlassung, die mit S. M. 1940 Nr. 721 erlassene Verfügung über den Abschluß des Wehrpasses in Erinnerung zu bringen. Der abschließende Eintrag in den Wehrpässen Gefallener und Gestorbener hat sich auf Angabe von Zeit und Ort des Todes zu beschränken. Zusätzliche Eintragungen, die die Gefühle der Hinterbliebenen verletzen können, z. B. Todesursache, sind zu unterlassen.

D. R. W., 15. 5. 41

12k 16. 14
5683/41 AHA/Ag/E (III c).

490. Kennzeichnung der Zigeuner und Zigeunermischlinge bei der Erfassung des Geburtsjahrganges 1923.

— RdErl. d. RMdJ. v. 23. 4. 1941 — I Rb 658
IV/40 — 500 —

(1) Der RMdJ. v. 23. 4. 1941 wird die Krim. Pol. (Zeit) Stellen anweisen, aus ihren Unterlagen die zu dem 3. 3. in der Erfassung befindlichen Geburtsjahrgang 1923 gehörenden Zigeuner und Zigeunermischlinge festzustellen und den zuständigen polizeilichen Meldebehörden mitzuteilen.

(2) Auf Grund der Mitteilungen der Krim. Pol. (Zeit) Stellen sind bei der durch RdErl. v. 24. 3. 1941 (RMBl. W. S. 565) angeordneten Erfassung des Geburtsjahrganges 1923 die betreffenden Dienstpflichtigen durch »Z.« bzw. »ZM.« im Feld 6b des Wehrstammblattes kenntlich zu machen, sofern dies nicht bereits gemäß RdErl. v. 15. 4. 1939 (RMBl. W. S. 893) unter B-II 2 auf Grund eigener Unterlagen von der polizeilichen Meldebehörden geschehen ist.

(3) Soweit Wehrstammbarten bereits ohne die erforderliche Kennzeichnung an die zuständigen Wehrbezirkskommandos weitergesandt worden sind, ist diesen eine entsprechende Mitteilung zur Nachholung der Kennzeichnung nachträglich zu übermitteln.

An die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

An den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren durch Abdruck. — RMBl. W. S. 785.

Vorstehender Runderlaß des Reichsministers des Innern wird hiermit bekanntgegeben. Auf Beachtung des Abs. 3 wird besonders hingewiesen.

D. R. W., 10. 5. 41

12i 10. 16
5782/41 AHA/Ag/E (I c).

491. Versetzung der Urlauber mit Sperrausweis.

1. Alle Rüstungs- und Arbeitsurlauber des Feldheeres, die auf Grund eines Sperrausweises in der Rüstungsindustrie zurückbehalten wurden, bis 1. 6. aber noch nicht bei ihren Feldtruppenteilen wieder eingetroffen sind, werden mit dem 1. 6. 1941 zu ihrem zuständigen Ersatstruppenteil versetzt.

Die Bestimmung in S. M. 1941 Nr. 200 Ziff. 5, ist entsprechend zu ändern.

2. Die Versetzungspapiere (Wehrpaß, Strafbuchauszug usw.) dieser Soldaten sind den Ersatstruppenteilen baldmöglichst durch die Feldtruppenteile zu übersenden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 5. 41
— 23 b 12/14 — AHA/Ag/H (I).

492. Besuchsreisen deutscher Wehrmachtangehöriger nach Spanien.

Durch das Entgegenkommen der spanischen Behörden war bisher deutschen Wehrmachtangehörigen ermöglicht worden, im Ausflugsverkehr nach Spanien einzureisen. Deutscherseits waren daher diese Reisen den Bestimmungen über Auslandsurlaub nicht unterworfen worden.

Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß diese Reisen einen untragbaren Umfang und teilweise Formen angenommen haben, die mit dem Ansehen der deutschen Wehrmacht nicht vereinbar sind.

Um den Reiseverkehr auf ein erträgliches Maß herabzusetzen, darf Urlaub nach Spanien in Zukunft nur noch unter Innehaltung der Bestimmungen über Auslandsurlaub, siehe S. M. 1939 S. 410 Nr. 911, gewährt werden.

D. R. S., 14. 5. 41

— 287/41 g — Gen St d H/Att Abt (I Pers).

493. Beförderung von Paketen von Zivilpersonen durch Soldaten.

Es ist verboten, daß Soldaten, die in das besetzte Gebiet reisen, Pakete von Zivilpersonen mitnehmen, ohne Inhalt, Absender oder Empfänger zu kennen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 5. 41

14 a 12. 10
10255/41 AHA/Ag/H (I a).

494. Tragweise der Feldbluse.

Die in Bulgarien, Rumänien, Jugoslawien, Griechenland sowie in Südwestfrankreich eingesetzten deutschen Truppen dürfen in diesen Gebieten während der warmen Jahreszeit auch außerhalb des Dienstes die Feldbluse offen tragen — d. h. Kragen und oberster Knopf der Feldbluse geöffnet, das Hemd nach innen und die Blusenklappen nach außen umgeschlagen, die Kragenbinde umgeknöpft —.

Bei Beurlaubungen in das Heimmatrikulationsgebiet verbleibt es bei den Bestimmungen der S. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt B Ziff. 4.

D. R. S. (BdE), 6. 5. 41

— 64 a 10. 10 — AHA/Bkl (III a).

495. Pioniersturmgepäck.

— S. M. 1941 S. 170 Nr. 329 —

1. Zum Pioniersturmgepäck mit Koppeltraggestell für Inf. gehört der Tornister 39. Nach erfolgter Ausstattung mit Pioniersturmgepäck und Koppeltraggestell sind die bei den betr. Einheiten vorhandenen Tornister 34 gegen Tornister 39 auf dem Nachschubwege umzutauschen.

2. In Ziff. 2 Abs. 1 Zeile 4 und Abs. 2 Zeile 1 der Bezugsverfügung ist statt »Rebelbüchsen« zu setzen: »Rebelferzen«.

D. R. S. (BdE), 9. 5. 41

— 1139/41 g — AHA/Bkl (III b).

496. Waffenfarbe der Werkstattkompanien usw.

Werkstatt-Kompanien und Züge gehören zu den Nachschubbiensten. Sie tragen hellblaue Waffenfarbe mit arab. Nr. der Einheit auf den aufziehbaren Schlaufen zu Schulterklappen.

D. R. S. (BdE), 13. 5. 41
— 64 c 32 — AHA/Bkl (III a).

497. Uniform der Wehrmachtbeamten — Heer — bei der Spanischen Hof- reitschule Wien.

Auf Grund der in Ziffer 8 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über Rang- und Dienstverhältnisse sowie Uniform der Wehrmachtbeamten — Heer — vom 22. 12. 1934 — S. M. 1935 Nr. 1 — erteilten Ermächtigung wird bestimmt, daß die Beamten der Spanischen Hofreitschule Wien zu den Beamten zählen, die nach Ziffer 2 a der obigen Verordnung zum Tragen der Uniform verpflichtet sind.

Für die zu tragenden Dienstgradabzeichen gilt Anlage I der B. D., und zwar tragen:

- Oberbereiter mit Bezügen der Bef. Gr. A 5 b
Dienstgradabzeichen nach Spalte 7,
- Oberbereiter mit Bezügen der Bef. Gr. A 7 a
Dienstgradabzeichen nach Spalte 8,
- Bereiter mit Bezügen der Bef. Gr. A 8 a
Dienstgradabzeichen nach Spalte 9,
- Reitgehilfen mit Bezügen der Bef. Gr. A 10 a und b
Dienstgradabzeichen nach Spalte 10.

Als Nebensfarbe führen diese Beamten die für die Beamten der Remonteamtverwaltung gemäß Ergänzungserlaß des Rv. Minister vom 22. 12. 1934 zur vorgeordneten Verordnung in Ziffer 4 d (S. M. 1935 S. 2) festgesetzte Nebensfarbe »goldgelb«.

Die Beamten haben Anspruch auf Einkleidungsbeihilfe und Bekleidungsentschädigung nach Maßgabe des § 5 des EWGG. in Verbindung mit Nr. 16 der Durchführungsbestimmungen hierzu (kriegsmäßige Regelung), und zwar mit dem Ersten des Monats, in dem dieser Erlaß veröffentlicht wird. Friedensmäßige Regelung der Einkleidungsbeihilfe gemäß S. M. 1939 S. 182 Nr. 383 (Ausgleich) bleibt bis nach Kriegsschluß zurückgestellt.

Die traditionelle Dienstbekleidung der Beamten der Hofreitschule, ihre Verwendung, Ergänzung und Unterhaltung ist durch Verfügung D. R. S. vom 14. 10. 1939 Az. 58 c 12
601. 8. 39 AHA/In 3 (VII) geregelt und wird durch diesen Erlaß nicht berührt.

Ob. d. S., 14. 5. 41
25 g 14 BA 1
3499/41 B A/Ag B I/B I/Gr. I (A).

498. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung von »Rhythm and Melody« (2 Bände Tanzmusik für Klavier) von Erich Plessow, Herausgeber: Edition Standard, Erich Plessow u. Co., Kommanditgesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Str. 8, unerwünscht.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. D. R. S. 24 d 12
85. 39 AHA/Ag/H (IV a I) vom
7. 1. 1939 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

D. R. S. (Ch II Rüst u. BdE), 9. 5. 41
— 24 d 12 — AHA/Ag/H (III a).

499. Veränderung der Verzinkung des B-Geräts durch Seewasser.

Der in S. M. 1941 Nr. 231 angegebene Grundanstrich des Schutzanstriches gegen Seewassereinwirkung ist reitbraun S 1 nach RAL 840 B 2, Farbton 13 a (nicht RAL 880 B 2!).

D. R. S., 5. 5. 41
— 251/41 II. Ang. — Gen St d H/Gen d Pi u Fest b
Ob d H (Pi 3).

500. Lagerung von M. S.-Geräten.

Bei längerer Lagerung von M. S.-Geräten treten durch Gase der Akku's bzw. Altern der Anodenbatterien Störungen am elektrischen Teil auf. Akku's und Anodenbatterien sind daher bei längerer Lagerung aus dem Tor-nister auszubauen, getrennt zu lagern und zu pflegen.

D. R. S., 9. 5. 41
— 502 — Gen St d H/Gen Qu (T).

501. M. S.-Geräte »Berlin«.

Die Verzögerung in der Auslieferung der M. S.-Geräte »Nachen« und »Köln« macht es erforderlich, die bisher gelieferten M. S.-Geräte »Berlin« wieder heranzuziehen. Sie waren schon teilweise ausgegeben, sollten eingezogen werden, um möglichst wenig verschiedene Geräte zu verwenden und eine einheitliche Ausstattung zu ermöglichen. Da die verzögerte Anlieferung der M. S.-Geräte der anderen Firmen aber aus Fertigungsschwierigkeiten immer nachteiliger für die Ausstattung der Truppe wird, müssen auch die Geräte »Berlin« zur Ausstattung der Truppe herangezogen werden.

Anforderungen von M. S.-Geräten sind an D. R. S./Gen St d H/Gen Qu (T) zu richten.

D. R. S., 9. 5. 41
— 502 — Gen St d H/Gen Qu (T).

502. Änderung des »Merkblatt für die Ausbildung an der schweren Panzerbüchse 41 (f. Pz. B. 41) vom 1. 8. 40«.

Folgende Änderung ist auf Seite 17, Ziffer 36, 1. Zeile handschriftlich vorzunehmen:

Streiche »400« und setze dafür »500«.

Deckblattausgabe unterbleibt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 5. 41
— 34 r — AHA/In 2 (IV).

503. Gestell für senkrechten Leuchtschuß.

1. Für die »Einspanneinrichtung zur Leuchtpistole, in Tasche« nach Anlage N 2815 werden in Zukunft nur noch beschafft:

- a) für besp. Einheiten:
großes Gestell 40 mit Behälter (für senkr. Leuchtschuß),
- b) für mot. Einheiten:
großes Gestell 40 mit Kappenbehälter (für senkr. Leuchtschuß).

2. Bis zum Aufbrauch rechnen an:
Gestell zum Scherenfernrohr 14 Z mit Behälter,
großes Gestell 31 und Behälter,
großes Gestell 31 und Kappenbehälter.
3. Die Ausrüstungsnachweisungen werden beim Neu-
druck entsprechend vervollständigt.
- D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 5. 41
— 79 — In 4 (III b).

504. Kleiner Plansektor.

1. Um die gleichmäßige Ziel- und Meldeübermittlung
innerhalb der Artillerie zu gewährleisten, werden mit
kleinen Plansektoren ausgestattet:

Einheit	für	An- zahl
Stab Beob. Abt. (mot)	Kdr., Adj., Ordonnanz Offz. je 1	3
Stabsbattr. (mot) einer Beob. Abt. (mot)	Nachr. Zug Führer 5 Junktrupps je 1 Stabsauswertetrupp	1 5 1 7
Berm. Battr.: (mot)	Batterieführer Auswertezug	1 1 2
Schallmeßbattr.: (mot)	Batterieführer Offz. z. b. B. Vorwarnzug 4 Schallmeßstellentrupps je 1 Auswertezug	1 1 3 4 2 11
Lichtmeßbattr.: (mot)	Batterieführer 5 Lichtmeßstellentrupps je 1 Offz. z. b. B. Auswertezug Lichtmeßgerätetraftwagen	1 5 1 3 1 11
Ballon Batterie: (mot)	Batterieführer Offz. z. b. B. Beobachtungs Offz. Auswertetrupp zum Vorrat	1 1 1 1 1 5
Beob. Battr. (Pz):	Batterieführer Junk Offz. Lichtauswertezugführer 4 Lichtmeßstellentrupps je 1 Schallauswertezugführer 4 Schallmeßstellentrupps je 1 2 Lichtauswertetraftwagen 1 Schallauswertetraftwagen	1 1 1 4 1 4 2 1 15

2. Die Beob. Abt. und Beob. Battr. (Pz) erhalten
bis auf weiteres aus Mangel an kleinen Plansektoren
aus Federbandstahl den kleinen Plansektor aus Astralon.
3. Die kleinen Plansektoren werden mit Feldpost den
Einheiten zugesandt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 5. 41
G 79 e
3804/41 AHA/In 4 (III b/Vc).

505. Sondersatz Nr. 55.

Der Sondersatz Nr. 55 erhält zusätzlich eine Karten-
trommel, 1 100 mm lg., 150 mm B., Anf. Zeichen U 833,
Gewicht 2,77 kg.

Die Anlage A 5314 ist handschriftlich zu berichtigen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 5. 41
79 e
3804/41 AHA/In 4 (Vc).

506. Absperren des gefährdeten Geländes beim Übungsschießen der Truppe.

Seit der Entwicklung der Auflegegeschablonen für Er-
mitteln der erforderlichen Abspernungen des gefährdeten
Geländes beim Übungsschießen sind verschiedene Schuß-
tafeln insofern geändert worden, als Ladungen, die bisher
bei einer verhältnismäßig hohen Entfernung begannen,
jetzt bis auf 50 m Entfernung heruntergezogen wurden.
Die Entfernungen, bei denen das Gerät Schaden leiden
kann, wurden mit einem roten Randstrich versehen.

Beim Ermitteln der erforderlichen Abspernungen darf
die Teilung der Auflegegeschablonen erst von den Entfer-
nungen ab benutzt werden, die in den Schußtafeln nicht
mit rotem Randstrich versehen sind.

Wenn bei einer Übung ausnahmsweise eine mit rotem
Randstrich bezeichnete Entfernung geschossen werden soll,
so sind die hierfür nötigen Abspermaße aus der
H. Dv. 225/3 zu entnehmen. H. Dv. 225/2 wird durch
Deckblatt berichtigt werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 5. 41
— 4133/41 — AHA/In 4 (Mun II b).

507. Durchschießbare Mündungs- kappen für 3,7 cm Kw. K. 143 (f) — frz. 38 SA und 4,7 cm Kw. K. 173 (f) — frz. 35 SA.

Die durchschießbaren Mündungskappen, bestehend aus
einer Pappmanschette mit bespannter paraffinierter
Seide, für die

3,7 cm Kw. K. 143 (f) — frz. 38 SA —
und 4,7 cm Kw. K. 173 (f) — frz. 35 SA —
können mit der

3,7 cm Sprgr. Patr. 38 (f)
und 4,7 cm Sprgr. Patr. 32 (f)
gefahrlos durchgeschossen werden, sofern die Kappen nicht
mit einer dicken Eisschicht überzogen sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 5. 41
— 72 — AHA/Ag K/In 6 (III Wa/Mun).

508. Führung und Vorlage von Beurteilungsnotizen.

Unter Aufhebung der in

S. M. 1939, Nr. 659,

S. M. 1940, Nr. 265, 531, 897, 984, 1199,

S. M. 1941, Nr. 1, 406 B.

veröffentlichten Verfügungen wird nachfolgend eine Zusammenfassung aller für die Führung und Vorlage von Beurteilungsnotizen gültigen Bestimmungen bekanntgegeben.

I. Aufhebung Führung von Beurteilungsnotizen.

a. Allgemein:

Während des Krieges entfällt bis auf weiteres die regelmäßige Aufstellung und Vorlage der Beurteilungen gem. Beurteilungsbestimmungen (H. Dv. 291).

Dafür sind durch die Disziplinarvorschriften mit mindestens Bataillons- (Abteilungs-) Kommandeurbefugnissen Beurteilungsnotizen (nach Muster Anlage I oder 2) zu führen und laufend zu ergänzen. Sie sollen ein klares Bild über Persönlichkeitswert, Charaktereigenschaften, Bewährung vor dem Feinde, dienstliche Fähigkeiten und Leistungen und Verwendungsmöglichkeit vermitteln.

Ist der für die Beurteilungsnotiz zuständige Vorgesetzte im Dienstgrad oder im R. D. A. jünger als der zu beurteilende Offizier, ist die Beurteilungsnotiz von dem nächsthöheren Vorgesetzten aufzustellen und zu führen (vgl. H. Dv. 75, Abschn. 9, Ziffer 49). Dem nächsthöheren Vorgesetzten ist es jedoch freigestellt, den unmittelbaren Vorgesetzten zur Vorlage eines Beurteilungsbeitrages heranzuziehen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Vorlage der Beurteilungsnotizen, die »Eröffnung«, die Eintragung von Strafen und die Versendung von Beurteilungsnotizen.

b. Generalstabsoffiziere

(zum Generalstab kommandierte Offiziere, Offiziere in Generalstabsstellen):

1. Beurteilungsnotizen der Generalstabsoffiziere, der zum Generalstab kommandierten Offiziere und der Offiziere in Generalstabsstellen sind nach a zu führen und laufend zu ergänzen

durch die Divisionskommandeure für die Generalstabsoffiziere usw. ihres Stabes,

durch die Chefs der Generalstäbe und der Kommandostäbe für die Generalstabsoffiziere usw. ihres Stabes.

2. Zu den Beurteilungsnotizen haben einen Beitrag zu liefern (während des Krieges nicht auf besonderem Bogen)

Chefs der Generalstäbe von Armeekorps (Höheren Kommandos), Stellvertretenden Generalkommandos und Chefs von Kommandostäben

bei Generalstabsoffizieren usw. der unterstellten Verbände und Dienststellen;

Chefs der Generalstäbe von Armeen und Panzergruppen

bei Chefs der Generalstäbe und Generalstabsoffizieren unterstellter Armeekorps (Höherer Kommandos)

[Beiträge bei den übrigen Generalstabsoffizieren der unterstellten Verbände sind erwünscht, besonders bei den Ia der Divisionen];

Chefs der Generalstäbe der Seeresgruppen

bei Chefs der Generalstäbe von Armeen, Panzergruppen und, soweit möglich, auch der Armeekorps (Höheren Kommandos).

3. Zu den Beurteilungsnotizen haben Stellung zu nehmen

die Kommandierenden Generale, die Befehlshaber der Höheren Kommandos, die stellvertretenden Kommandierenden Generale und die Militärbefehlshaber bei den Generalstabsoffizieren usw. ihres Befehlsbereichs;

die Oberbefehlshaber der Armeen, der Befehlshaber des Ersatzheeres und die Befehlshaber der Panzergruppen

bei den Chefs der Generalstäbe von Armeekorps (Höheren Kommandos), Panzergruppen und Stellvertretenden Generalkommandos

[Stellungnahme bei den übrigen Generalstabsoffizieren ist freigestellt];

die Oberbefehlshaber der Seeresgruppen bei den Chefs der Generalstäbe von Armeen und Panzergruppen

[Stellungnahme bei den übrigen Generalstabsoffizieren ist freigestellt].

II. Vorlage von Beurteilungsnotizen.

a. Allgemein:

Bei Versetzungen und Kommandos über 3 Monate sind die Beurteilungsnotizen abzuschließen und der neuen Dienststelle unverzüglich zuzuleiten.

b. Offiziere

(außer Generalstabsoffizieren usw.):

1. Bei Versetzungen aus dem Regiment und bei Kommandos ist die Stellungnahme des Regimentskommandeurs erforderlich, die Stellungnahme höherer Vorgesetzter bei Versetzungen aus ihrem Verband ist erwünscht

Bei Versetzungen und Kommandos über 3 Monate sind dem O. R. S./P. A. und dem zuständigen Wehrkreis-kommando Abschriften der Beurteilungsnotizen vorzulegen über

aktive Offiziere bis zum Hauptmann (Rittmeister) abwärts, über Hauptleute (Rittmeister) jedoch nur, soweit ihnen die Eignung zum Bataillons- (Abteilungs-) Kommandeur zugesprochen worden ist;

Offiziere d. B. und z. B. bis zum Hauptmann (Rittmeister) einschließlich abwärts;

Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Offiziere (Ing.) und Offiziere (W) (aktiv, d. B. und z. B.) bis zum Stabsarzt, Stabsveterinär, Hauptmann (Ing.) und Hauptmann (W) einschließlich abwärts, ferner alle übrigen Offiziere dieser Laufbahnen, soweit sie sich in Stellen der Kriegsspitzenangliederung befinden.

2. Bei Versetzungen und Kommandos von Offizieren von und zu Dienststellen für Eignungsuntersuchungen sind die Beurteilungsnotizen a. d. D. dem D. R. S./PA/In Eig, Berlin NW 7, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 1, vorzulegen. Von dort werden die Beurteilungsnotizen, gegebenenfalls mit Stellungnahme, an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

3. Bei Entlassung und Uf.-Stellung von Offizieren d. B. und z. B. sind die Beurteilungsnotizen abzuschließen und im allgemeinen über das betreffende Wehrkreis-Kommando dem zuständigen Wehrbezirkskommando zu übersenden.

Beurteilungsnotizen über Generale z. B. sind dem zuständigen Wehrkreis-Kommando, Beurteilungsnotizen über die unter 2. aufgeführten Offiziere über das betreffende Wehrkreis-Kommando und D. R. S./PA/In Eig dem zuständigen Wehrbezirkskommando zu übersenden.

c. Generalstabsoffiziere usw.:

Die Beurteilungsnotizen sind dem D. R. S. (Gen St d H — GZ) in doppelter Ausfertigung vorzulegen

für die Generalstabsoffiziere usw. bei Divisionen über die Generalkommandos (Höheren Kommandos), Panzergruppen und Armeecoberkommandos;

für die Generalstabsoffiziere usw. bei Stellvertretenden Generalkommandos einschließlich der ihnen unterstellten Verbände und Dienststellen über Befehlshaber des Ersatzheeres;

für die Generalstabsoffiziere usw. bei den Generalkommandos (Höheren Kommandos) über Panzergruppen und Armeecoberkommandos;

für die Generalstabsoffiziere usw. bei Panzergruppen, Armeecoberkommandos und für Chefs der Generalstäbe von Armeekorps (Höheren Kommandos) über die Oberkommandos der Heeresgruppen;

für die Generalstabsoffiziere usw. bei Dienststellen, die dem Oberkommando des Heeres unmittelbar unterstehen, an das D. R. S. (Gen St d H — GZ).

III. Eröffnungen.

Enthalten Beurteilungsnotizen Ausstellungen, die geeignet sind, die weitere Verwendung des Beurteilten ungünstig zu beeinflussen, hat der beurteilende bzw. der den Zusatz gebende Vorgesetzte dies dem Offizier zu »eröffnen«. Es zeugt von Mangel an Verantwortungs-

gefühl, wenn ein Vorgesetzter sich dieser Verpflichtung entzieht.

Die »Eröffnungen« haben möglichst mündlich zu erfolgen. Erfolgte »Eröffnung« ist auf den Beurteilungsnotizen zu vermerken.

Die Vorgesetzten sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß Ausstellungen in den Beurteilungsnotizen »eröffnet« werden; stellen sie bei Vorlage der Beurteilungsnotizen fest, daß eine »Eröffnung« unterblieben oder eine erfolgte »Eröffnung« nicht vermerkt worden ist, haben sie die »Eröffnung« bzw. ihre Eintragung in die Beurteilungsnotizen durch den beurteilenden Vorgesetzten von sich aus anzuordnen und nachzuprüfen, warum sie unterblieb.

IV. Eintragung von Strafen.

Strafen, Warnungen im Ehrenwege, die in den Berichtszeitraum fallen, sind in die Beurteilungsnotizen aufzunehmen.

Sofern Strafen bisher in die Kriegsstammrollen oder Wehrstammbücher eingetragen wurden, sind sie in die Beurteilungsnotizen zu übertragen und in den Kartmitteln unkenntlich zu machen.

V. Eintragung von Beförderungsvorschlägen.

Bei Versetzungen von Offizieren d. B. und z. B. ist in den Beurteilungsnotizen ein Vermerk aufzunehmen, falls ein Beförderungsvorschlag für den Versetzten eingereicht wurde. Das Datum des Vorschlages ist anzugeben.

VI. Versendung von Beurteilungsnotizen.

Beurteilungsnotizen über Offiziere sind — in Verbindung mit anderen Personalpapieren als Anlage — stets in doppeltem Umschlag zu versenden, wobei der innere Umschlag an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten namentlich zu richten ist. Soweit der Disziplinarvorgesetzte namentlich nicht bekannt ist, ist der innere Umschlag wie folgt zu beschriften:

An

den Kommandeur der(s)

oder Vertreter im Amt

mit dem Vermerk »Inliegend Beurteilung. Nur durch den Kommandeur oder Vertreter im Amt zu öffnen«.

D. R. S., 12. 5. 41

— 2546/41 — PA/Ag P 1/1. Abl. (a).

(Dienststelle)

den

194

Beurteilung (für Offiziere in Gen. St. Stellen)

Anlaß der Vorlage¹⁾:

über den

..... ²⁾ (Dienstgrad)	 (Name)	 (Vorname)	 (Dienststelle)
Geboren am:		Letzte Friedensdienststelle ⁴⁾ : (bzw. W. B. R. u. Jr. Tr. Teil)	
Laufbahn ³⁾ :		K. D. A. (m. Ordn. Nr.)	

Art der Verwendung: von bis

Kurze Beurteilung: (Persönlichkeitswert, Bewährung vor dem Feinde, dienstl. Leistungen)	
Sprachkenntnisse: (dabei abgelegte Prüfungen [Jahr])	
Wie wird jetzige Stellung ausgefüllt?	
Eignung zur nächsthöheren Verwendung ⁵⁾ :	
Eignung für besondere oder anderweitige Verwendung ⁶⁾	
Wann und zu welchen Punkten einer etwaigen ungünstigen Beurteilung ist Eröffnung erfolgt?	

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

wenden!

Beitrag
des Chefs des Generalstabes der vorgesetzten Kdo.-Behörde:

Zusätze
vorgesehener Dienststellen:

Bestrafungen

Bemerkungen:

- 1) z. B. Versetzung in den Stab der 30. Inf. Div. als Ib am 10. 7. 41
- 2) Genaue Angabe, ob alt. Truppenoffiz., Erg.-Offiz., z. D., d. R., d. Edw., z. B.
- 3) Angabe, ob Offiz. mit Kriegsschulausbildung, ob und wann reaktiviert, von den Erg.-Offiz., aus der Polizei, aus dem Beurl.-Stand übernommen, ob ehem. Uffz.
- 4) W. B. K. u. Jr. Tr. Teil für Offiziere d. B.
W. B. K. für Offiziere z. B.
- 5) Eignung zum Armeeschef,
Korpsschef,
Armee Ia,
Armee Ic,
Korps Ia,
Div. Ia,
Versetzung in den Generalstab,
Kommandierung zum Generalstabe.
- 6) Eignung für Verwendung im Generalstabe Schneller Verbände,
" " " im Quartiermeisterdienst,
" " " im Ic-Dienst,
" " " im Transportwesen,
" " " als Lehrer für Generalstabslehrgang (Taktik bzw. Cu.-Dienst).
Besondere Anlagen für Kriegsgeschichte, Wehrwirtschaft.

(Dienststelle)

den

194

Beurteilung

(für sämtliche übrigen Offiziere,
einschl. San., Vet.-Offiziere, Offz. (Ing.), Offz. (W))

Anlaß der Vorlage¹⁾:

über den

(Dienstgrad)²⁾

(Name)

(Vorname)

(Dienststelle)

Geboren am:

Letzte

Friedensdienststelle³⁾:

(W. B. R. und Fr. Fr. Teil)

Laufbahn³⁾:

K. D. A.:

(mit Ordn. Nr.)

Art der bish. Verwendung:

von

bis

Kurze Beurteilung:

(Persönlichkeitswert, Bewährung vor dem
Feinde, dienstl. Leistungen)

Sprachkenntnisse:

(abgelegte Prüfungen [Jahr])

Wie wird jetzige Stelle ausgefüllt?

Eignung zur nächsthöheren Verwendung

Eignung für besondere oder anderweitige Ver-
wendung:

Wann und zu welchen Punkten einer etwaigen
ungünstigen Beurteilung ist Eröffnung erfolgt?

(Unterschrift)

(Dienstgrad und Dienststellung)

wenden!

Zusätze
vorgesetzter Dienststellen:

Sachliche Beurteilung
(nur für San., Vet.-Offiziere, Offiziere (Ing.) und Offiziere (W))

Bestrafungen

Bemerkungen:

¹⁾ z. B. Versetzung in das Art. Rgt. 52 am 1. 7. 41.

²⁾ Genaue Angabe, ob aktiver Truppenoffizier, Erg.-Offz., z. D., d. Ref., d. Edw., z. B.

³⁾ Nur für aktive Offiziere:

Angabe, ob Offz. mit Kriegsschulanausbildung, ob und wann reaktiviert, von den Erg.-Offz., aus der Polizei, aus dem Beurl.-Stand übernommen, ob ehem. Unteroffizier.

⁴⁾ W. B. K. und Friedenstruppenteil für Offz. d. B.

W. B. K. für Offiziere z. B.

509. Ergänzungen zur H. Dv. 421/4b »Funkbetrieb«.

1. Eingeklammerte Zeitgruppen.

Eingeklammerte Zeitgruppen (vgl. Ziff. 51, letzter Absatz) sind im Spruchkopf wie folgt zu fassen:

Beispiel: — (0730 0730) — 132 132 —

2. Buchstabenanzahl.

Bei zusammenhängend getasteten Sprüchen oder Spruchteilen darf die Buchstabenanzahl 500 Buchstaben betragen (nicht wie bisher 360, vgl. S. 40, 2. und 3. Absatz von unten).

3. Fassen des Spruchkopfes bei qzj und qwd.

Wenn unmittelbar nach einem aufgenommenen Funkspruch in der Empfangsbestätigung an Stelle des Richtigeitszeichens (r) schon qzj oder qwd gegeben werden kann, so ist die Durchgabe des ganzen Spruchkopfes überflüssig. In diesem Falle genügt die Zeitgruppe. Kann jedoch qzj oder qwd nicht sofort im Anschluß an den aufgenommenen Spruch gegeben werden, so ist der ganze Spruchkopf mitzugeben.

4. Unterbrechen im Funkwechselverkehr.

Im Funkwechselverkehr kann, wenn ein Zeichen nicht sicher aufgenommen werden konnte, die Sendung der Gegenstelle sofort unterbrochen werden. Das Verfahren ist folgendes:

Hat die empfangende Funkstelle ein Zeichen nicht sicher aufgenommen, so gibt sie das Unterbrechungszeichen »bk« und die letzten richtig aufgenommenen Zeichen, z. B.:

bk fr.

Die Gegenstelle unterbricht daraufhin die Sendung, gibt Irrungszeichen, wiederholt die letzten richtig übermittelten Zeichen und setzt die Sendung fort:

z. B. (Irrungszeichen) frspk lwwuy.

Unterbricht die Gegenstelle auf das Unterbrechungszeichen hin ihre Sendung nicht, so sind nicht verstandene Zeichen wie üblich erst am Schluß der Spruchdurchgabe mit Rückfrage (vgl. S. 41) zur Wiederholung anzufordern.

5. Wiederholung einzelner Gruppen bei Rückfragen.

Beim Wiederholen einzelner Gruppen auf Grund von Rückfragen fällt das Komma zwischen den einzelnen Gruppen fort. Ebenso entfällt die Durchgabe der Ordnungszahlen vor den zu wiederholenden Gruppen.

6. Verkehrsabkürzungen.

Die in Anlage 4a der H. Dv. 421/4b zusammengestellten Verkehrsabkürzungen sind erweitert worden. Die künftig gültigen Verkehrsabkürzungen sind in der Anlage zusammengestellt. Sie werden außerdem in Form einer Tafel »Allgemeine Verkehrsabkürzungen für den Funkverkehr« gedruckt und nach Fertigstellung von den Vorschriftenverwaltungsstellen ausgegeben.

Deckblattausgabe zur H. Dv. 421/4b bleibt vorbehalten.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 4. 41

89
4282/41 AHA/In 7 (IV/Ic 1).

510. Gasläufer.

— S. M. 1941 Nr. 399 —

Das nach Nr. 4 des Bezugsverlasses als Sonderdruck erscheinende »Merkblatt über Benutzung des Gasläufers« ist nach S. M. 1941 Teil C Nr. 19 anzufordern.

Alle Kommandobehörden, Stäbe und Einheiten bis zu den Kompanien usw. erhalten je 1 Abdruck, der in den nach S. M. 1938 S. 192 Nr. 516 angelegten Umschlag »Sonderabdrucke für Gasschutzgerät« einzuhäften ist.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 5. 41

— 83 a/s — In 9 (III/1).

511. Ausstattung mit Gasschutzgerät.

1. Für die Ausstattung mit Gasschutzgerät gelten grundsätzlich die R. A. N.

Wenn für neuangestellte Personaleinheiten keine R. A. aufgestellt sind, gilt für die Ausstattung mit Gasschutzgerät grundsätzlich, daß je Kopf vorzusehen sind

- 1 Gasmaske nach Anl. Ch 4402 Bl. b,
- 1 Gasplane mit Tasche.

2. Bei Verletzungen vom Feld, zum Ersatzheer sowie beim Abgang von Maskenträgern infolge Erkrankung oder Verwundung ist dem Maskenträger grundsätzlich die Gasmaske, aber nicht die Gasplane mitzugeben. Letztere verbleibt bei der Truppe.

3. Entgegenstehende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 5. 41

— B 83 — In 9 (III/2).

512. Einrichtung von Geldwechselstellen für den Wehrmachturlauberverkehr.

An den wichtigsten Grenzübertretsstellen sind für den Wehrmachturlauberverkehr bei den nachstehend aufgeführten Bahnhof-Offiz. Geldwechselstellen eingerichtet worden.

Die zu den Bahnhof-Offiz. kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften (siehe nachstehende Aufstellung) sind für die Dauer des Bestehens einer Geldwechselstelle überplanmäßig zu führen. Als Höchststärke der Geldwechselstellen sind vorgesehen:

- 2 Feldwebel,
- 3 Unteroffiziere,
- 4 Mannschaften.

Geldwechselstelle	Zuständiger Bahnhof-Offizier	Kommandiert sind		Stammtruppenteil
		Dienstgrad	Name	
Trier	B. D. 269 in Trier	Uffz.	Brandt, Richard	1./Pi. Btl. 306
		Uffz.	Kurowski, Alexander	Stalag VI H Düren/Rhld.
		Uffz.	Vieten, Wilhelm	2./Land. Schp. Btl. 485 B
		Gefr.	Gehner, Werner	1./Pi. Jg. Abt. 49

Geldwechselstelle	Zuständiger Bahnhofs-Offizier	Kommandiert sind		Stammtruppenteil
		Dienstgrad	Name	
Luxemburg	B. D. 200 in Luxemburg	Uffz.	Gruel, Ulrich	Stb. J. R. 184
		Uffz.	Reichardt, Kurt	Stb. J. R. 464
		Uffz.	Wander, Erich	1./Land. Schp. Btl. 482
		Gefr.	Sagemeister, Friedrich-Franz	14./J. R. 464
Homburg (Saar) Hauptbahnhof	B. D. 194 in Homburg	Uffz.	Bewersdorff, Walter	Kol. III. Art. Rgt. 90
		Uffz.	Bauer, Heinrich	2./Kp./Land. Schp. Btl. 314
		Gefr.	Reuter, Wilhelm	Jorist/C.
		Gefr.	Hohmann, Willi	Stalag 6 B, Versen
Homburg (Saar) Westbahnhof	B. D. 194 in Homburg	Stbs.Wchtm.	Müller, Willi	2. f. Aufl. Abt. 20. J. D.
		Feldw.	Sela, Hermann	1./Div. Nachr. Abt. 557
		Uffz.	Kalbschen, Alphons	4./Kf. E. Abt. 3 Rathenow
		Gefr.	Dreesen, Alexander	Nachr. Kp. 332
Mey	B. D. 260 in Mey	Feldw.	Jachting, Walter	4./J. R. 424
		Uffz.	Schulz, Walter	Stb. Land. Schp. Btl. 722
		Uffz.	Rauch, Josef	2./Art. Rgt. 240
		Gefr.	Sagemann, Franz	12./J. R. 62
Mülhausen (Elsaß)	B. D. 226 in Mülhausen	Uffz.	Mende, Erwin	1./Pz. Div. Nachr. Abt. 79
		Uffz.	Bunke, Adolf	3./J. R. 366
		Uffz.	Beyer, Gustav	Stb. J. R. 347
		Uffz.	Beyer, Gustav	4./Land. Schp. Btl. 640
Maastricht (Holland)	B. Rdt. 322	D. Gefr.	Fien, Hans	3./Land. Schp. Btl. 392
		Feldw.	Büttner, Johannes	13./J. R. 503
		Feldw.	Baier, Bruno	3./J. R. 366
		Uffz.	Leszczynski, Hans	1./MG. Btl. 17
		Uffz.	Köhler, Johannes	J. R. 699
		D. Gefr.	Buchschak, Walter	Kol. Art. Abt. 768
		Uffz.	Kneller, Helmut	4./J. R. 208
		Gefr.	Fischer, Erich	1./Art. Rgt. 15
		Gefr.	Morik, Franz	3./R. A. 443
		Stab.	Sillemanns, Bernhard	Stab II./J. R. 435

D. R. S., 26. 4. 41

— 938/41 — Gen St d H/Org Abt (II).

513. Ortsklasseneinteilung.

Der Reichsminister
der Finanzen

A 4541 — 6617 IV geh

Berlin, 26. 4. 1941

Auf Grund des § 12 Abs. 6 — früher 5 — des Befolgungsgegesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgegesetzbl. I S. 349) — § 1 Abs. 5 und § 3 des Gesetzes zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24. Mai 1940 (Reichsgegesetzbl. I S. 811) — werden die auf den Gemeindeflächen Hohenbrunn und Siegertsbrunn (Ortsklasse D), Reg.-Bez. Oberbayern, Kreis München, befindlichen Anlagen der Heeresmunitionsanstalt und der Heeresstandortverwaltung mit Wirkung vom 1. April 1941 ab in die Sonderklasse (wie München) versetzt.

Das mit Schreiben vom 20. Januar 1941 — A 4541 — 18049 IV geh. II. Ang. mitgeteilte geheime Ortsklassenverzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich ändert sich wie folgt:

Unter Reg.-Bez. Oberbayern, Landkreis München, ist aufzunehmen:

Hohenbrunn D
außer Wpl. Anlagen der Heeresmunitionsanstalt und der Heeresstandortverwaltung Sonderklasse

Siegertsbrunn D
außer Wpl. Anlagen der Heeresmunitionsanstalt und der Heeresstandortverwaltung Sonderklasse.

Im Auftrag
Unterschrift

Vorstehendes wird im Auszug bekanntgegeben und auf S. M. 1941 Nr. 423 hingewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 5. 41
— 60 b 12 Ortskl. — Z (III 4).

514. Erhöhung der Arbeitszeit.

Die ungewöhnlich angespannte Arbeitseinsatzlage zwingt zu restlosem Einsatz der Gefolgschaft, um das Höchstmäß an Leistungen zu erreichen, zur Freimachung nicht völlig ausgenutzter oder durch Frauen ersetzbarer männlicher Gefolgschaftsmitglieder und zu schärfster Prüfung der Notwendigkeit weiteren Kräftebedarfs. Keinesfalls dürfen Arbeitskraftreserven gehortet und damit anderweitigem wichtigem Einsatz entzogen werden.

Bei diesen Maßnahmen zur Rationalisierung der Arbeitskraft kann auch in den Betrieben und Dienststellen des Heeres nicht vor dem Mittel haltgemacht werden, durch Verlängerung der normalen Arbeitszeit dort, wo es die Betriebs- und die allgemeinen Verkehrsverhältnisse (insbesondere die Entfernung zwischen Wohnort der Gefolgschaftsmitglieder und ihrer Arbeitsstelle) gestatten, Arbeitskräfte frei zu machen oder als Bedarf ermittelte

ünden auszufüllen. Es ist gerade anlässlich der Überprüfung der Heeresbetriebe durch die Arbeitseinsatzkommissionen festgestellt worden, daß durch Verlängerung der normalen Arbeitszeit bis zu etwa 54 Wochenstunden eine erhebliche Zahl von Arbeitern frei gemacht werden könnte. Es kommt aber heute auf jede einzelne Arbeitskraft an. Bindende Weisungen mit allgemein verpflichtender Kraft lassen sich hier bei der Vielgestaltigkeit der betrieblichen Verhältnisse nicht erteilen. Die Gefolgschaftsführer haben die Möglichkeit, selbständig im Rahmen bis zu 60 Wochenstunden für männliche über 18 Jahre alte Gefolgschaftsmitglieder Mehrarbeit regelmäßig anzuordnen.

Die Gefolgschaftsführer der Heeresbetriebe usw. haben sofort zu prüfen, ob Verlängerung der Arbeitszeit nach den betrieblichen Verhältnissen durchführbar und der Gefolgschaft zumutbar ist und ob hierdurch Arbeitskräfte zu anderweitigem Einsatz frei gemacht oder weitere Bedarfsanforderungen zurückgestellt werden können. Zutreffendenfalls ist — soweit nicht bereits geschehen — die Arbeitszeit in den vorstehend angegebenen Grenzen zu verlängern.

Über das Ergebnis dieser Maßnahmen ist über die W. B. (VZH) zu berichten.

Termin bei den W. B. (VZH) der 20. 6. 1941,

Termin für die W. B. (VZH) beim D. R. H. der 1. 7. 1941.

D. R. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 5. 41

— 26/27 e 14. 10. — W A/Ag W I/38 (II 2).

515. Warnung vor einer Firma.

Der Kaufmann August Vohmann, Berlin W 35, Bülowstr. 56, der Großhandel in Bedarfsartikeln für Verbandstoffabriken betreibt, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Beziehungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 3. 5. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

516. Ausschließung von Firmen.

1. Die Firma Annu Schickhaus, Sägewerk und Holzhandlung, Forsting (Landkreis Wasserburg [Jnn]), ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der als Vermittler öffentlicher Aufträge auftretende Handelsvertreter Heinrich Buchwald, Bad Dornhausen, Adolf-Hitler-Str. 47, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 15. 5. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

517. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Seite Nr.	Art.- nummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
60	10	Kdo. Panz. Grn.	Zusätzlich: 1. Zum Gruppenpionierführer (in der K. St. N. fälschlich »Gruppenpionierführung« genannt) 1 Offizier z. b. V., St. Gr. »B« 2. Zu IV Z 1 Unteroffizier für Rechnungslegung, St. Gr. »O« 3. Zwei mittlere Lastkraftwagen sind für die Mitführung der Truppenan. Austr. Saka, des Vorratsan. Ger. Sak b, des Gasschutzfeldlabor. und des sonstigen San. Geräts bestimmt.	
61	11	A. Ob. Kdo.	Als II, Einzelgruppen, deren Zuteilung durch Sonderbefehl geregelt wird: g) Gruppe Wasserbeschaffung 1 Offizier (Ing) (Bau) St. Gr. »B« 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (Hstgs. P.) St. Gr. »K« 1 Festungswerkmeister, St. Gr. »O« 1 Techniker, St. Gr. »G« 1 Schreiber, St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M« 1 mittlerer Personentruckwagen Feldpostprüfstelle zusätzlich: 2 Hilfsprüfer, St. Gr. »M«	
62	12	Gen. Kdo.	Die Stellengruppe des Schreibers beim Gericht wird von »M« in »G« umgewandelt.	
63	77	Außst. Gen. Qu	Zusätzlich zur Befehlsstelle: 1 erster Schreiber, St. Gr. »O«, zugl. für den Hauptfeldwehbedienst. Zusätzlich, jedoch nur auf besonderen Befehl: Als Sachbearbeiter für Wasserbeschaffung zum Kommandeur eines Versorgungsbezirks 1 Offizier (Ing) (Bau) St. Gr. »B« 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (Hstgs. P.) St. Gr. »K« 1 Festungswerkmeister, St. Gr. »O« 1 Techniker, St. Gr. »G« 1 Schreiber, St. Gr. »M«	

Pferd. Nr.	Artikelnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
			zu Nachrichtenstaffel: 1 Nachr. Offizier, St. Gr. »Z« zu Gruppe Waffen und Gerät: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (N), St. Gr. »K« 1 Junkenmeister, St. Gr. »O« 1 Schreiber, St. Gr. »M« zu Stabsquartier: 1 Schuhmacher, St. Gr. »M« 1 Schneider, St. Gr. »M«	
64	80	Bfsh. rückw. Heer. Geb.	Zusätzlich zu Ic: 1 Abwehr-offizier, St. Gr. »B« 1 Unteroffizier, Schreiber, St. Gr. »G« 1 Mann, Schreiber, St. Gr. »M«	
65	95	Inspr. Dfßbefestg. Inspr. Westbefestg.	Zusätzlich: 1 erster Schreiber, St. Gr. »O«	
66	340	(F. G.) Kav. Panz. Jäg. Bg. (4 Gesch.) (mot Z)	Zusätzlich: nur im Verbands eines Reiterregiments: 3 M. G. Schützen, St. Gr. »M« 1 leichtes Maschinengewehr	Siehe OKH Ch H Rüst u BdE AHA Ia II 6996/41 geh. vom 3. 4. 41
67	412	Stb. Heer. Küst. Art. Rgts.	Zusätzlich: 1 Feuerwerker, St. Gr. »O«	Stelle wird mit 1 Sol- daten im Feuerwerker- dienst besetzt
68	417	Stb. Geb. Art. Abt.	Stoffgl. Diff. 36f: An Stelle der San. Ausrüstung Sag i tritt die San. Ausr. Sag a (Tr. San. Ausr.) (Anf. Zeich. S 11201)	
69	446	Stu. Gesch. Battr. (mot)	Zusätzlich bei Verwendung als selbst. Batterie: 1 Werkmeister, Beamter des mittl. techn. Dienstes (K), St. Gr. »Z«	
70	491	Battr. schw. 24 cm Kan. (t) (2 Gesch.) (mot Z)	Zusätzlich: 20 Kanoniere St. Gr. »M«	
71	577	Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Panz. Div.	Zusätzlich: Hilfskrantenträgerstaffel (zugl. Musikkorps) 1 Führer, zugl. Musikmeister St. Gr. »Z« 1 Unteroffizier, stellv. Führ., zugl. Korps- führer, St. Gr. »O« 20 Musiker, St. Gr. »G«, darunter 3 Wachtmeister 6 Musiker (1 zugl. Kiv. Beifahr.) St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Lkw 1 Kraftomnibus, 29 Sitzplätze	
	578	Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Inf. Div. (mot)		
72	1225	H. Kiv. Kol. (30 t)		
	1226	H. Kiv. Kol. für Betr. Stoff (25 cbm)	Erhöht sich die Zahl der Mannschaften (Kiv. Fahrer und 2. Kiv. Fahrer) wegen Ausstattung mit mehr Kiv. geringeren Ladegewichts, so steht je 10 zusätzliche Mann- schaften 1 zusätzliche Unteroffiziersstelle St. Gr. »G« zu.	
	1231	gr. Kiv. Kol. (60 t)		
	1232	gr. Kiv. Kol. für Betr. Stoff (50 cbm)		
73	1309	San. Kp. b		
	1310	San. Kp. a	Die Stellengruppe des Kompanieführers wird von »K« in »B« umgewandelt.	
	1313	San. Kp. a (mot)		
	1314	San. Kp. b (mot)		
	1317	Geb. San. Kp. (tmot)		
74	1352	Krgs. Paz. (mot)	Zusätzlich: R. A. R. Stoffgl. Diff. 36a 1 Sag Sauerstoffbehandlungsgerät 38, Anf. Zeich. S 755 1 Überdruckzusatzgerät zum Sauerstoff- behandlungsgerät 38, Anf. Zeich. S 785 1 Mikroskopierausrüstung, Anf. Zeich. S 825 1 schweres Röntgengerät in Kästen (o), Anf. Zeich. S 872 1 Feldautoklav Anf. Zeich. S 4100	

Stufe Nr.	Artikelnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
75	1613a	Hstg. Nachsch. Stb. West	Zusätzlich: 3 Offiziere, St. Gr. »K« 5 Unteroffiziere, St. Gr. »G« 20 Mannschaften, St. Gr. »M« 3 f. Krab. mit Beiwagen 3 mittlere Personenkraftwagen 7 Fahrräder 4 Beiwagen zu vorhandenen Krab.	Nur Planstellen. Die bis- her Kommandierten sind zu verlegen.
76	2013	Eijb. Transp. Abt.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N. Behef vom 6. 5. 41	
77	2018	Feldbeib. Betr. Amt	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »K« 2 Schreiber für Zahlmeister St. Gr. »M«	
	2019	Feldbeib. Masch Amt		
78	2021	Gru. geh. J. Pol.	Zusätzlich: 1 Sanitätsunteroffizier St. Gr. »G« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36 1 Paar San. Taschen für unber. San. Mannschaft, mit Inhalt (Ans. Zeich. S 10002) 1 San. Kasten mit Inhalt (Ans. Zeich. S 100019)	
79	2048	Baufol. (mot)	K. A. N. Stoffgl. Ziffer 29 der Beladung: Es stehen nur 3 Sak Nr. 7 zu.	
80	2048 (Ed)	Baufol. (Ed. Ausf.)	K. A. N. Stoffgl. Ziffer 29 der Beladung erhält folgenden Wortlaut: Schanzzeug auf Fahrzeugen Anlage Ans. Zeich. Gegenstand Anzahl P 1431 P 3187 Sak Nr. 7 3 — R 25 lange Art 30 — P 3056 schwere Kreuz- hake 100 — P 3005 Klauenbeil 20 — P 3053 große Drahtschere 10 — R 4754 Erdstampfer (birnenförmig) m. Stiel 20 — R 4284 Sandschaufel, 280 mm Blatt- länge 200	
81	2209b	Deutsche Standortfötr. Neapel	Zusätzlich: 1 weiterer Offizier für Quartierangelegen- heiten, St. Gr. »K«	
82	4040	Br. Wachtp. a	Zusätzlich: 1 Brückenmeister St. Gr. »O«	
	4041	Br. Wachtp. b		
83	4201	Kriegsges. Bau- u. Arb. Btl.	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »K« 2 Schreiber für Zahlmeister, St. Gr. »M« Bei nicht geschlossenem Einsatz des Btl. können durch die W. K. weitere Zahl- meister, jedoch insgesamt höchstens je Rp. 1 mit je 1 Schreiber, eingeteilt werden.	
84	5201	Heimatstab Nord	Zusätzlich zur Quartiermeisterabteilung: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (K), St. Gr. »K« Zusätzlich zu IVa 1 Zahlmeister z. b. V., Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z«	
85	6683	Hpt. Vet. Pl.	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »K«	

Stde. Nr.	Nummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
86	6687	Seer. Vet. Unterj. Amt	Zusätzlich: 8 technische Assistentinnen Verg. Gr. VII I. D. A.	
87	8215	Geb. Art. Schießschule	Zusätzlich: 1 Unteroffizier für den Nachrichtendienst, St. Gr. »G«	
88	11795(W)	B. D.-OKW/Wi Rü Amt/ bei A. D. R.	Die Stellengruppe des Verbindungs- offiziers ist »R«	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 5. 41
— 6990/41 — AHA/St. A. N./Rdo.

518. Änderung einer Druckvorschrift. H. Dv. 130/1E.

Züge in Anlage 1 »Grundausbildung« Ziffer 5 als neuen Absatz hinzu:

»Bei den Schützen-Ersatz-Kompanien (mot) sind im 1. bis 3. Ausbildungsabschnitt bis zu 30 v. S. Rekruten als Kraftfahrer (Führerschein Klasse 1, 2, 3) auszubilden **).

Züge als Anmerkung auf Seite 2 unten hinzu:

»**) Als Fahrlehrer bzw. Hilfsfahrlehrer sind der in der K St N 6063 aufgeführte Kraftfahrzeug-
auffz. und Stammantschaften (j. H. Dv. 472
Ziffer 92 bis 102) heranzuziehen.

Eine Erhöhung des Kraftfahrzeugzolls auf Grund dieser Regelung ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen. Herausgabe eines Deckblattes erfolgt nicht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 5. 41
— 89 a — AHA/In 2 (II).

519. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

- Deckblatt Nr. 12 und 13 vom April 1941 zur
H. Dv. 119/101 Vorläufige Schußtafel für die 8 cm Feld-
Vorläufige Kanone M. 30 (t) — 8 cm F. R. 30 (t) —
— R. f. D. — gültig für die 8 cm Aufschlagzündergranate
M. 30 (gelbes Papier) und 8 cm Doppel-
zündergranate M. 30 (M. 35) (blaues
Papier) Vom Juli 1939.
- Deckblatt Nr. 12 vom März 1941 zur
H. Dv. 141/1 Der Truppenvermessungsdienst (Z. B.)
Entwurf. Heft 1 Truppenvermessungs-
dienst (Z. B.) Vom 1. 10. 1935.
- Deckblatt Nr. 14 bis 20 vom Februar 1941 zur
H. Dv. 209 Sammelheft: »Deckblätter für den
M. Dv. Nr. 284 Sanitätsdienst«
L. Dv. 800 Vom 1. 8. 1939.
- Deckblatt Nr. 1 vom März 1941 zur
H. Dv. 275 Feldgendarmarie-Vorschrift (F. Gend. B.)
M. Dv. Nr. 253
L. Dv. 2801 Vom 29. 7. 1940.

- Deckblatt Nr. 2
L. Dv. 1/1
— R. f. D. —

vom April 1941 zur
Verzeichnis der Druckvorschriften und
Druckschriften der Luftwaffe Teil 1 Stoff-
gliederung der in der Luftwaffe verteilten
Druckvorschriften und Druckschriften (Luft-
waffe/Seer) — offen und R. f. D. —
Vom Januar 1941.

Die Deckblätter sind in der H. Dv. 1a bzw. L. Dv. 1/1 bei
den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter sind vom Feld- und Ersatzheer gem. S. V. Bl.
(C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei
den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehr-
kreis-kommandos), denen Pauschsummen übersandt worden
sind, anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 5. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III).

520. Berichtigungen.

A.

S. M. 1941 Nr. 366 ist wie folgt zu berichtigen:

- Zeche auf Seite 192 hinter I. a 18 hinzu:
»sowie der Kommandeure der Eisenbahn-Bau-
Bataillone«.
- Ändere auf Seite 192 Absatz I. b Ziffer 1 2. Zeile:
»(auschl. Baubataillone)« in »(auschl. Bau- und
Landeschützen-Bataillone)«.
- Ändere auf Seite 192 in I. b 8:
»Chef des Stabes« in »Chef des Gen. Stabes«.
- Zeche auf Seite 192 hinter I. b 10. als 11.:
»Der Kommandanten der Transportbezirke, soweit
nicht durch GZ mit Gen. Stabs-Offz. befehlt, sowie
der Kommandeure der Feldbahn-Direktionen.«
- Streiche auf Seite 193 den Abschnitt IV.

D. R. S. 7. 5. 41
— 1825/41 — Ag P I/1. Abt. (g).

B.

Streiche in den S. M. 1941 S. 204 Nr. 392 bei

- Für das Ersatzheer »H. Dv. 488/2, Ziff. 516
und«.

Ch H Rüst u. BdE, 29. 4. 41
13b
778/41 Stab (Rüst II b 2).

C.

In den S. M. 1941 S. 191 Nr. 365 ist in der 5. Zeile
»D. R. S.« zu streichen und dafür »D. R. W.« zu setzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 5. 41
26/27 w
3364/41 VA/Ag B I/3 8 (I 4).

Allgemeine Verkehrsabkürzungen für den Funkverkehr.

Verkehrsabkürzungen sind allein — in Verbindung mit einem dazugehörigen Begriff mit diesem — in Trennungen zu fassen.

Im Klartext dürfen gekurzt werden: bis, für, gut, nach, zu, tl (Teil), tle (Teile).

Abkürzung	Bedeutung	Abkürzung	Bedeutung
a a	Alles ab	q r x	Warten, ich rufe wieder an (meist mit Zeitangabe, z. B.: — q r x 5 —)
a b	Alles bis	q r z	Sie werden gerufen von (Rufzeichen oder lfd. Nr. des Funkplans)
a L	Alles	q s a ?	Lautstärke?
b n	Alles zwischen und	q s a	Lautstärke (0—5) (vgl. nachstehende Lautstärkeskala)
e	Ja	q s d	Ihr Geben ist fehlerhaft; Ihre Zeichen sind schlecht
n	Nein, nicht (das Folgende wird verneint, z. B.: — n q z r —)	q s u ?	Soll ich auf Welle (Rufzeichen oder lfd. Nr. des Funkplans) senden?
p b L	Funkspruchkopf	q s u	Senden Sie auf Welle (Rufzeichen oder lfd. Nr. des Funkplans)
r p t	Wiederholen Sie (z. B.: — r p t b n 16, 20 — k usw.), Ich wiederhole	q s v	Geben Sie einige r v v
q a z	Gewitter, ich schalte aus	q s w ?	Können Sie auf Welle (Rufzeichen oder lfd. Nr. des Funkplans) senden?
q b t	Ihre Punkte setzen aus	q s w	Ich werde auf Welle (Rufzeichen oder lfd. Nr. des Funkplans) senden
q c p	Ihr Ton ist schlecht	q s z	Geben Sie jedes Wort oder jede Gruppe zweimal
q d b	Ist Spruch an (Rufzeichen oder lfd. Nr. des Funkplans) übermittelt	q t a ?	Ist Spruch überholt?
q d e	Spruch ist über Draht befördert worden	q t a	Spruch ist überholt
q j b	Nachprüfen, z. B.: — q j b 1037 102 w e p h f i a a 13 —	q t r ?	Bitte Uhrzeit
q m i	Schlüsselmaschine gestört	q t r	Es ist Uhr
q m o	Schlüssel bloßgestellt, andern Schlüssel verwenden	q u a ?	Haben Sie Nachrichten von? (Rufzeichen oder lfd. Nr. des Funkplans)
q n z	Gruppen- (Wort-) abstände innehalten	q u a	Ich habe Nachrichten von (Rufzeichen oder lfd. Nr. des Funkplans)
q r h	Ihre Welle schwankt	q w d ?	Erbitte Aushändigungsbestätigung (nötigenfalls mit Spruchkopf) z. B.: ar — q w d? — sk oder — q w d? 0630 84 — sk
q r i	Ihr Ton schwankt	q w d	Spruch ist ausgehändigt um Uhr
q r j	Ihre Zeichen sind zum Aufnehmen zu schwach	q w L	Verfügungswelle (nötigenfalls mit Rufzeichen oder lfd. Nr. des Funkplans)
q r k	Lesbarkeit (1 bis 5)	q w o	Empfang schlecht
q r m	Fremder Störer	q w p	Funkvorschrift Ziffer ... beachten
q r n	Empfang durch Luftstörungen beeinträchtigt	q w q	Doppelverkehr abbrechen
q r o	Können Sie die Sendestärke erhöhen?	q w w ?	Beiderseitiger Wellenwechsel auf (Rufzeichen oder lfd. Nr. des Funkplans) möglich?
q r p	Können Sie die Sendestärke vermindern?		
q r q	Geben Sie schneller		
q r s	Geben Sie langsamer		
q r t	Verkehr mit (Rufzeichen oder lfd. Nr. des Funkplans) abbrechen		
q r u ?	Haben Sie etwas für mich?		
q r u	Ich habe nichts für Sie		
q r v	Sind Sie bereit? Ich bin bereit		

Abkürzung	Bedeutung	Abkürzung	Bedeutung
q w w	Beiderseitiger Wellenwechsel möglich. Ich gehe auf Welle (Rufzeichen oder lfd. Nr. des Funkplans)	q z o	Siehe Funkplan lfd. Nr. als Hinweis: a) auf Rdo. Stelle bei Ändern von Verkehrsbeziehungen oder bei Querverkehr b) auf Änderungen in der Zuteilung von Rufzeichen und Wellen
q x a	Buchstabenzahl	q z p	Sendestörung
q x f	Verkehr mit Feldfernschreiber möglich. Ich werde auf Feldfernschreiber arbeiten. Kommen Sie auf Feldfernschreiber.	q z r?	Können Sie an (Rufzeichen oder lfd. Nr. des Funkplans) übermitteln?
q z a	Spruch ist bestimmt für (Rufzeichen oder lfd. Nr. des Funkplans)	q z r	Ich kann an (Rufzeichen oder lfd. Nr. des Funkplans) übermitteln
q z b	Doppelverkehr möglich. Ich gehe auf Doppelverkehr. Kommen Sie im Doppelverkehr	q z s?	Liegt Spruch vor?
q z c	Telefonie möglich. Ich gehe auf Telefonie; z. B.: — qzc — eh oder Kommen Sie auf Telefonie; z. B.: — qzc — k	q z s	Spruch liegt vor (gegebenenfalls in Verbindung mit qzj oder qwd mit Uhrzeit)
q z e	Ihre Welle ist zu hoch (wenn möglich, mit Angabe des Unterschiedsbetrages in kHz, z. B.: — qze 22 —)	q z t	Empfängerstörung
q z f	Ihre Welle ist zu tief	q z u	Funkleitung (nur bei Übungen zu benutzen)
q z g	Folgt Antwort auf? (Spruchkopf)	q z v	Empfänger auf Schwebungslücke abstimmen
q z j	Spruch gelöst	q z w	Funkübung beginnt (nur bei Übungen zu benutzen)
q z k	Ich habe keine Verbindung mit (Rufzeichen oder lfd. Nr. des Funkplans)	q z x	Funkübung beendet (nur bei Übungen zu benutzen)
q z L	Spruch hat keinen Sinn; z. B.: — qzL 1037 102 wep hfi —	q z y	Sie sind nicht zu hören
		x s	Luftstörungen (nur bei Übungen zu benutzen)

Laut- (Zeichen-) stärke — Skala

Hörempfang		Schreibempfang	
q s a	Hörbarkeit	q r k	Lesbarkeit
0	nicht zu hören	0	keine Zeichen wahrnehmbar
1	kaum hörbar	1	schwache Zeichen wahrnehmbar
2	schwach	2	nicht lesbar
3	ziemlich gut	3	schwer lesbar
4	gut	4	lesbar
5	sehr gut	5	gut lesbar